

Bezirksregierung Arnberg
Abt. 6
z.Hd.: Herrn Frische
Seibertzstr. 1
59821 Arnberg

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70 - Umwelt
Geschäftszeichen: 70
Auskunft: Herr Dr. Foppe
Raum: Nr. 225a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7100
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-
E-Mail: Dr.Foppe@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 2014

Antrag der Mingas-Power GMBH auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in dem Feld „Herbern-Gas“

AZ.: 65.02.2.11-236-1-1

Sehr geehrter Herr Frische,

mit Schreiben vom 16.06.2014 informieren Sie mich über den Antrag der Mingas-Power GMBH auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in dem Feld „Herbern-Gas“ und bitten um Stellungnahme zum v.g. Antrag.

Nach den Antragsunterlagen soll vorbehaltlich der erforderlichen bergrechtlichen Genehmigungen im Feld die Aufsuchungsarbeiten und Forschungsarbeiten zur Entwicklung neuer Technologien für die CBM-Produktion durchgeführt werden. Positiv ist zu vermerken, dass gemäß Antrag die Mingas – Power GmbH schonende Verfahren bei einer eventuellen späteren Gewinnung des Gases präferiert und auf das Aufbrechen des Gebirges unter Anwendung diverser chemischer Substanzen verzichtet wird.

Die Gewinnung von CBM-Gasen ist - je nach Lagerstätte - mit einem Förder-/ und Verteilnetz verbunden, welches einen erheblichen Eingriff in den Naturraum darstellt.

Die verfahrensbedingten Eingriffe in den Naturraum werden seitens des Kreises Coesfeld abgelehnt und sind mit den im Landschaftsplan „Nordkirchen-Herbern“; verankerten Zielen zum Erhalt der dortigen Kulturlandschaft nicht vereinbar. insoweit verweise ich auf meine Stellungnahme zur Aufsuchungserlaubnis im Feld „Donar“ vom 27.06.2011.

Da es sich bei der Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas um eine raumbedeutsame Planung bzw. um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, sind die planungsrechtlichen Vorgaben der Regionalplanungsbehörde zu beachten.

Am 30.06.2014 hat der Regionalrat die Erarbeitung des sachlichen Teilplans "Energie" beschlossen. Damit sind die im Entwurf formulierten Ziele sog. "Ziele in Aufstellung". Nach § 3 Abs. 1 Nr.4 und § 4 ROG sind "in Aufstellung befindliche Ziele" "sonstigen Erfordernisse der Raumordnung" die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Bei der Entscheidung sind entsprechend der Formulierung und der Erläuterung des Ziels die Risiken für Umweltgüter in den Blick zu nehmen, die aus einer Antragsgenehmigung resultieren können

Der derzeitige Entwurf des Regionalplans, Teilabschnitt „Energie“ sieht zum Themenfeld „unkonventionelle Erdgaslagerstätten“, zu denen ich ebenfalls die Kohlenstoffgewinnung gemäß vorgelegtem Antrag zähle, nachfolgende Regelung vor.

Ziel 12:

Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser genießt strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Eine Gefährdung dieser Ressourcen würde zu unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes führen. Da bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen diese Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Nach Auskunft der Regionalplanungsbehörde umfasst das Ziel 12 alle Vorhaben zur Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt der Kreis Coesfeld die Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag